

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Forster Bruch“, Landkreis Bad Dürkheim vom 07. September 1982

Auf Grund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflugesetz – LPfIG -) vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791 – 1) wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigelegten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Forster Bruch“.

§ 2

(1) Das etwa 29,5 ha große Gebiet liegt in der Gemarkung Forst.

(2) Seine Grenze verläuft wie folgt:

Im Süden: Von dem Bahndamm an der nordöstlichen Ecke des Grundstückes mit der Plan-Nr. 1509 beginnend, entlang der südlichen Begrenzung des Stechgrabens bis zur nordwestlichen Ecke oberhalb des Grundstückes mit der Plan-Nr. 1451.

Im Westen: Beginnend an diesem Punkt geradlinig in nördlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstückes mit der Plan-Nr. 3229, weiter entlang der Westgrenze des Grabens mit den Plan-Nrn. 576 und 2317 bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstückes mit der Plan-Nr. 2319 und von hier aus über den Graben mit der Plan-Nr. 2317 in nordöstlicher Richtung bis zur Südostecke des Grundstückes Plan-Nr. 2316, dann an dessen Ostgrenze entlang bis zu der nordöstlichen Ecke desselben Grundstückes.

Im Norden: Beginnend an der nordöstlichen Ecke des Grundstückes mit der Plan-Nr. 2316, von diesem Punkt aus in östlicher Richtung der Südgrenze des Weges mit der Plan-Nr. 2314 folgend bis zur nordwestlichen Ecke des Grundstückes mit der Plan-Nr. 2313 weiter nach Norden über den Weg Plan-Nr. 2314 bis zur südwestlichen Spitze des Grundstückes Plan-Nr. 2314/1 und von dort in nordöstlicher Richtung bis zur Nordostecke dieses Grundstückes, dann entlang der im Plan gekennzeichneten Linie (in den „Brückelwiesen“) diagonal durch die Grundstücke Plan-Nrn. 2220 bis 2252 bis zum Rödersheimer Weg an der nordöstlichen Ecke des Grundstückes mit der Plan-Nr. 2252 und weiter entlang der südlichen Grenze des Rödersheimer Weges Plan-Nr. 1539 folgend bis zur nordöstlichen Ecke des Weges mit der Plan-Nr. 1538 am Fuße des Bahndammes.

Im Osten: Von hier entlang der Ostgrenze des Weges mit der Plan-Nr. 1538, weiter in südlicher Richtung der östlichen Grenze dieses Weges folgend bis zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Das Feuchtgebiet wird unter Schutz gestellt, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die besondere Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu erhalten und um Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere der Landschaftsfaktoren Boden, Wasser, Pflanzen- und Tierwelt zu verhindern.

§ 4

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder verändern können, oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Grund- und Oberflächenwasser im Sinne der Wassergesetze zu benutzen, mit Ausnahme des Tiefbrunnens;
2. fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anzulegen oder zu verändern;
3. Drainagen anzulegen oder zu erweitern;
4. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie weitere Hochsitze zu erstellen;
5. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Inschriften, Plakate, Bild- und Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung des Gebietes stehen;

8. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen sowie sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
9. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anzulegen;
10. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
11. Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen sowie die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
12. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern;
13. Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
14. Motorsportanlagen aller Art einschließlich Modellflugplätze zu errichten oder zu erweitern;
15. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
16. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen;
17. auf Wanderwegen und anderen Wegen, welche nicht vom Wegeunterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, zu reiten;
18. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Plätze zu fahren oder sie zu parken;
19. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
20. Landschaftsbestandteile zu beseitigen oder zu beschädigen, wie Bäume, Sträucher, Rohr- und Riedbestände sowie Uferbewuchs, die im Interesse eines ausgewogenen Landschaftshaushaltes zu erhalten sind und zum Erholungswert der Landschaft beitragen;
21. Wiesen- oder Brachland in andere Nutzungsarten umzuwandeln;
22. die Lebensstätten seltener oder für den Landschaftshaushalt wichtiger Pflanzen- oder Tierarten einzuengen oder deren Fortpflanzung zu verhindern.

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise,
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; ausgenommen ist die Errichtung von Jagd- hütten und Neuerstellung von Hochsitzen,
3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der Unteren Landespflegebehörde, soweit sie nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde ange- ordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Sicherung und Entwicklung des Ge- bietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer ohne die erforderliche Genehmigung der Landespflegebehörde vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Grund- und Oberflächenwasser im Sinne der Wassergesetze benutzt, mit Ausnahme des Tiefbrunnens;
2. § 4 Abs. 2 Nr. 2 fließende oder stehende Gewässer einschließlich der Ufer anlegt oder verändert;
3. § 4 Abs. 2 Nr. 3 Drainagen anlegt oder erweitert;
4. § 4 Abs. 2 Nr. 4 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder erweitert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, sowie weitere Hochsitze erstellt;
5. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durch- führt;
6. § 4 Abs. 2 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
7. § 4 Abs. 2 Nr. 7 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Unterschutzstellung des Gebietes stehen;
8. § 4 Abs. 2 Nr. 8 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt sowie sonstige ge- werbliche Anlagen errichtet;
9. § 4 Abs. 2 Nr. 9 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrott- lagerplätze und Autofriedhöfe anlegt;

10. § 4 Abs. 2 Nr. 10 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
11. § 4 Abs. 2 Nr. 11 Erdaufschlüsse anlegt, Bodenbestandteile einbringt oder abbaut so- wie die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
12. § 4 Abs. 2 Nr. 12 Einfriedungen aller Art errichtet oder erweitert;
13. § 4 Abs. 2 Nr. 13 Feuer anmacht oder unterhält;
14. § 4 Abs. 2 Nr. 14 Motorsportanlagen aller Art einschließlich Modellflugplätze errichtet oder erweitert;
15. § 4 Abs. 2 Nr. 15 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
16. § 4 Abs. 2 Nr. 16 zeltet, lagert oder Wohnwagen aufstellt;
17. § 4 Abs. 2 Nr. 17 auf Wanderwegen und anderen Wegen, welche nicht vom Wege- unterhaltungspflichtigen für das Reiten zugelassen sind, reitet;
18. § 4 Abs. 2 Nr. 18 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen und Plätze fährt oder sie parkt;
19. § 4 Abs. 2 Nr. 19 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
20. § 4 Abs. 2 Nr. 20 Landschaftsbestandteile beseitigt oder beschädigt, wie Bäume, Sträucher, Rohr- und Riedbestände sowie Uferbewuchs, die im Interesse eines ausge- wogenen Landschaftshaushaltes zu erhalten sind und zum Erholungswert der Land- schaft beitragen;
21. § 4 Abs. 2 Nr. 21 Wiesen- oder Brachland in andere Nutzungsarten umwandelt;
22. § 4 Abs. 2 Nr. 22 die Lebensstätten seltener oder für den Landschaftshaushalt wichti- ger Pflanzen- oder Tierarten einengt oder deren Fortpflanzung verhindert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 07. September 1982
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Deutsch
Landrat